

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB
zur 38. Änderung des
Flächennutzungsplans im Bereich Randerath

Stand: 17.03.2017



Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- a. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans ... S. 1
- b. Ziele des Umweltschutzes ... S. 1

2. Hauptteil

- a. Bestandsaufnahme des Umweltzustands ... S. 4
 - a.1 Vorhandene Strukturen ... S. 4
 - a.2 Schutzgut Mensch ... S. 6
 - a.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen ... S. 7
 - a.4 Schutzgut Boden ... S. 9
 - a.5 Schutzgut Wasser ... S. 10
 - a.6 Schutzgut Klima und Luft ... S. 11
 - a.7 Schutzgut Landschaft ... S. 11
 - a.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... S. 12
 - a.9 Wechselwirkungen ... S. 13
 - a.10 Zusammenfassende Bewertung ... S. 16
- b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands ... S. 18
 - b.1 Durchführung der Planung ... S. 18
 - b.2 Nullvariante ... S. 19
- c. Maßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Eingriffsregelung ... S. 21
 - c.1 Artenschutzrechtliche Prüfung ... S. 21
 - c.1.1 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse ... S. 21
 - c.1.2 Maßnahmen des Artenschutzes ... S. 23
 - c.2 Eingriffsminderung und -kompensation ... S. 23
- d. Planungsalternativen ... S. 24

3. Sonstige Angaben

- a. Technische und methodische Angaben ... S. 26
- b. Monitoring ... S. 27
- c. Zusammenfassung ... S. 27

Anlage:

Karte 1: Lage / Luftbild

Karte 2: Bestand

1. Einleitung

a. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung

Der Änderungsbereich umfasst den ehemaligen städtischen Sportplatz Randerath. Er befindet sich am Westrand der Siedlung Randerath, direkt an der L228 (Straße „Sandberg“, s. Plan-Nr. 1) und ist ca. 0,845 ha groß. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg ist das Planungsgebiet derzeit als Grünfläche dargestellt. Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans soll im Stadtteil Randerath im Bereich des ehemaligen Sportplatzes ein Wohngebiet ermöglicht werden. Entsprechend dem südlichen und östlichen Umfeld ist die Darstellung Wohnbaufläche vorgesehen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 78 „Randerath – Am Sandberg“ aufgestellt.

b. Ziele des Umweltschutzes

Die allgemeinen Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung sind der Aufzählung der §§ 1 Abs. 6 und 1a BauGB zu entnehmen. Es geht dabei im Wesentlichen um die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die belebte Umwelt (einschließlich des Menschen) und auf Boden, Wasser, Luft, Klima, die Landschaft und die Kultur- und sonstigen Sachgüter. Die Vermeidung von Emissionen, der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sind weitere Belange des Umweltschutzes.

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden durch die jeweiligen Fachgesetze und Fachpläne konkretisiert, hier insbesondere durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW), sowie durch das Wasser-, Abfall-, Boden-, Denkmal- und Immissionsschutzrecht.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen (im Rahmen des Planungsziels) sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder in sonstiger Weise gleichwertig zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB zu berücksichtigenden Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht Gegenstand dieser Planung, da entsprechende Gebiete nicht betroffen sind.

Bedeutsam sind hingegen die Belange der Arten und Lebensgemeinschaften als allgemeines Schutzgut. Ein wesentliches Ziel des Naturschutzes ist hierbei, die Arten vor populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu schützen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Vorkommen der „besonders geschützten Arten“ und der „streng geschützten Arten“ zu widmen.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplans I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“. Für das Planungsgebiet und seine nähere Umgebung sind aber keine besonderen Maßnahmen oder Schutzbestimmungen festgesetzt. Insbesondere liegen die Flächen nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet.

Die allgemeine Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplans lautet: „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“. Dieses Entwicklungsziel wurde großräumig für die weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaften verwendet und unterstreicht noch einmal, dass es in diesen Bereichen an landschaftlich wertvollen Strukturen mangelt.

Als gliedernde und belebende Elemente werden im Landschaftsplan Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation als Einzel- oder Gruppengehölze, Feldgehölze oder Wald genannt. Explizit aufgeführt und für das Planungsgebiet bedeutsam sind hierbei das Straßenbegleitgrün und die Ortsrandeingrünung.

Die Baumallee entlang der L228 (außerhalb, aber in Nachbarschaft des Planungsgebietes) ist im Alleen-Kataster des LANUV eingetragen und daher als bedeutsame Raumstruktur zu berücksichtigen.

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet und auch nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Es ist auch nicht vom Gewässerauenkonzept Rur betroffen.

Die Belange der Umwelt werden im Rahmen des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) in der Bauleitplanung berücksichtigt und führen zu entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen. Die europäischen Bestimmungen des Artenschutzes unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung und sind daher strikt zu beachten. Hierzu wird auf die weiteren Erläuterungen, insbesondere unter Nr. 2c, verwiesen.

2. Hauptteil

a. Bestandsaufnahme des Umweltzustands

a.1 Vorhandene Strukturen: Beschreibung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich am Westrand der Siedlung Randerath, direkt an der L228. Das leicht geneigte Gelände fällt von Nord nach Süd von ca. 65 m üNN auf ca. 62 m üNN ab. Es wird im Norden, Osten und Süden von Siedlungsstrukturen eingerahmt und im Westen von den weiten Ackerflächen der Bördenlandschaft begrenzt. Untersuchungsgebiet sind das Planungsgebiet und die direkt angrenzenden Flächen, zunächst in einem Radius von ca. 50 m um das Planungsgebiet.

Im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 14.04.15 und 10.09.15 (jeweils vormittags) wurden die Biotop- und Habitatstrukturen des Planungsgebietes und seiner Umgebung kartiert. Diese Strukturen bilden die Grundlage für die Bewertung des Lebensraumpotentials des untersuchten Raumes. Im Planungsgebiet selbst sind die Lebensraumtypen Grünland (im weiteren Sinne, da es sich um einen ehemaligen Sportplatzrasen handelt), Kleingehölze und Saumstrukturen vorhanden. Im Umfeld treten Ackerflächen, Siedlungsflächen (insbesondere Wohnbebauung), Gartenanlagen (einschließlich eines Friedhofs) und weitere Kleingehölze (einschließlich der Baumallee entlang der L228) und weitere Saumstrukturen hinzu.

Das Grünland des Planungsgebietes ist ursprünglich rasenartig kurz gehalten (alter Sportplatz). Nach Aufgabe dieser Nutzung wurde die Fläche in jüngster Zeit auch durch Pferde (aus einer Hobby-Tierhaltung) beweidet. So ist eine erste Entwicklung zu einer „echten“ Weidefläche in der Örtlichkeit zu erkennen (ungleichmäßig hohes Grasland durch unterschiedlich intensive Beweidung, noch extrem artenarm, aber stellenweise mit leichten Verbrachungserscheinungen).

An einigen Stellen, insbesondere um die Ballfangzäune, haben sich im hohen Gras Brennesseln als erste nicht-grasartige Stauden etabliert. Entlang der Nordwestgrenze wird der Sportplatz von einem schmalen saumartigen Wiesen-(Gras-)streifen begrenzt, der sich mit ungleichmäßiger Breite auch an der Nordostgrenze fortsetzt und sich insbesondere in der nordöstlichen Ecke des Planungsgebietes etwas erweitert. Dort stehen in dem Grasstreifen 4 Säulen-Hainbuchen (Kronendurchmesser ca. 4 m, Stammumfang in Bodennähe ca. 80-90 cm) und eine Eibe (Kronendurchmesser ca. 6m, Stammumfang ähnlich der Hainbuchen). Da die Bäume bis unten beastet sind, war der Stammumfang in Bruthöhe nicht zu messen, bei der Eibe wurde er geschätzt.

Im Wiesenstreifen der Nordwestseite befindet sich eine abgestorbene Sandbirke (Stu.: 70 cm), deren Leittrieb in ca. 2,50 m Höhe abgebrochen ist. Der Baum weist keine Höhlungen oder Spalten auf, eignet sich aber als Ansitz für Vögel. An der Südostseite ist der Grassaum von der Vegetation her weniger deutlich ausgeprägt, er ist jedoch (wie an der Nordwestgrenze) Standort der Flutlichtmasten.

An der südwestlichen Seite wird der Sportplatz von einem ca. 8 m breiten Gehölzstreifen begrenzt, der ihn (mit Ausnahme eines ca. 4 m breiten Zugangs) von der angrenzenden Landesstraße abschirmt. Der Gehölzstreifen selbst besteht überwiegend aus Bäumen (ca. 25 Stück: vorwiegend Bergahorn, teilweise mit Spitzahorn hybridisiert und Hainbuche, dazu eine Stieleiche) und zur Sportplatzseite auch aus einzelnen Sträuchern (Holunder, Liguster). In den Gehölzstreifen sind Gräser und Bodendecker (Haselwurz) eingestreut.

Die größeren Bäume (vorwiegend der Ahorn und die Stieleiche) sind zur Straße hin angeordnet, die kleineren Bäume (insbesondere die Hainbuche) zum Sportplatz. Bei den größeren Bäumen wurde der Stammumfang in Bruthöhe gemessen (Ahorn: 0,90 m, 1,20 m, 1,30 m und 1,40 m; Stieleiche als Doppelstamm: 0,90 + 0,97 cm; Hainbuche: 0,93 und 1,00 m). Die meisten Bäume bieten deutlich geringeres Baumholz. Ausgeprägte Höhlenbildung hat noch nicht eingesetzt.

Eine Foto-Dokumentation zu dieser Beschreibung des Planungsgebietes befindet sich in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP, Stufe 1) zu diesem Planungsvorhaben.

a.2 Schutzgut Mensch

Wie in Ortsrandlagen üblich, befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Siedlungsstrukturen. Es ist daher mit entsprechenden Auswirkungen (z.B. temporäre Geruchs- und Lärmbelästigungen) zu rechnen.

Da der alte Sportplatz nicht mehr in Betrieb ist, kommt ihm auch keine Bedeutung für die sportliche Naherholung mehr zu. Es gehen von ihm auch keine Lärmemissionen mehr aus.

Die unmittelbare Nachbarschaft zur L228 lässt hingegen entsprechende Lärmbelästigungen für das neue Baugebiet durch den Verkehr erwarten. Für die bereits vorhandenen Anwohner muss temporär während der Bauphase mit weiteren Belastungen durch Baulärm, Baustellenverkehr, Stäube usw. gerechnet werden.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg weist darauf hin, dass sich das Planungsgebiet in unmittelbarer Nähe einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen befindet. Es ist daher künftig mit Belastungen durch Lärm und Schattenwurf zu rechnen. Die Vorhaben sind daher so aufeinander abzustimmen, dass alle gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über weitere Belastungen vor. Altlasten im Planungsbereich sind ebenfalls nicht bekannt.

a.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Als potentielle natürliche Vegetation ist im Naturraum großflächig der "Fluttergras-Traubeneichen-Buchenwald" anzusprechen, eine Waldgesellschaft des Flachlands auf mittel bis schwach basenhaltigen Parabraunerden, die teils podsolig, teils pseudovergleyt sein können.

Es handelt sich vorwiegend um einen Buchenwald mit beigemischter Traubeneiche. Weitere bodenständige Gehölze sind Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Salweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose und Stechpalme. Zur Bodenvegetation gehören u.a. Fluttergras, Frauenfarn, Sauerklee, Maiglöckchen und Buschwindröschen.

Die reale Vegetation des Planungsgebietes wird im Wesentlichen von artenarmen, süßgräserdominierten Intensivrasenflächen (des alten Sportplatzes) gebildet, wenngleich nach Einstellung der Mäharbeiten und erster Beweidung örtlich leichte Verbrachungserscheinungen und erste Brennesselherde festzustellen sind. Am Nordwest- und Nordostrand des Sportplatzes bilden artenarme Grasstreifen Saumstrukturen, die lokal auch Einzelgehölze beherbergen.

Nach Blab (1989) gilt die Grünlandnutzung (auch in intensiver Form) als tierverträglicher als die des Ackerlandes. Besonders die Bodenfauna ist deutlich besser entwickelt, da der Boden langfristig ungestört bleibt. Andererseits wirkt sich die großflächige Nivellierung der Standortbedingungen auch auf die Tierwelt aus, die in Artenzahl und Siedlungsdichte u.a. von Mikroklima, Struktur, Höhe und Variabilität der Vegetation und von bestimmten Futterpflanzen abhängt. Insgesamt kann der naturschutzfachliche Wert der Grasflächen als gering eingestuft werden.

Gehölze kommen im Planungsgebiet am Südwestrand im Form eines abschirmenden Gehölzstreifens entlang der L228 und als Einzelgehölze in der Nordostecke des Planungsgebietes vor (genaue Beschreibung s. a.1). Zudem ist eine abgestorbene Birke am Nordwestrand des Sportplatzes zu nennen. Wie bereits beschrieben, stehen die Einzelgehölze

in einer schmalen grasartigen Saumstruktur am nordöstlichen und nordwestlichen Sportplatzrand.

Wegen ihrer geringen Zahl und Dichte sind die Auswirkungen der Gehölze auf das Mikroklima sehr begrenzt. Sie haben aber Funktion als Ansitz- und Singwarte, als Ruheplatz und auch als Nahrungshabitat für die heimische Vogelwelt. Mitunter können sie auch als Fortpflanzungsstätten insbesondere für häufige Allerweltsarten dienen.

Für Altholzbewohner ist der Baumbestand noch zu jung. Auch Baumhöhlen sind noch nicht vorhanden. Das Vorkommen von fledermaustauglichen Ritzen und Spalten und von versteckt liegenden Vogelnestern ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zumindest sind zahlreiche Astgabeln (und auch Büsche) vorhanden, die sich potentiell für den Nestbau eignen.

Refugialfunktion am Rande der ausgeräumten Börde kommt den Gehölzen kaum zu, da im Umfeld weitere und auch ältere Gehölzbestände (im Bereich der angrenzenden Gärten und des Friedhofs) vorhanden sind. Zudem befindet sich gerade der Gehölzstreifen im Planungsgebiet in direkter Nachbarschaft zur L228 und damit in einer störungsintensiven Lage. Die Bedeutung der Gehölze im Planungsgebiet ist für den Naturschutz daher insgesamt nur gering.

Im Umfeld des Planungsgebietes dominieren die weiten und ausgeräumten Ackerflächen der Börde. Als Lebensraum für Pflanzen und Tiere stehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen wegen ihrer intensiven Bewirtschaftung nur noch sehr begrenzt zur Verfügung. Es fehlen auch die früheren Klein- und Saumstrukturen der Feldflur wie Feldraine und Staudensäume.

Allgemein sind die Arten besonders betroffen, die ihren Fortpflanzungslebensraum hauptsächlich in den Feldern haben (z.B. Rebhuhn) oder die dort ein Schwerpunkt-vorkommen hatten (z.B. Heidelerche, Steinschmätzer). Mittlerweile nehmen sogar die Bestände der Allerweltsarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz) drastisch ab. Für einige Arten sind die Felder aber auch heute noch ein wichtiger Teillebensraum, z.B. für einige Vogelarten ein wichtiges Nahrungsgebiet oder Rastgebiet auf dem Vogelzug.

Von den Ackerwildkräutern sind 90 % zumindest stark im Rückgang begriffen. Bedroht sind auch die auf Ackerwildkräuter spezialisierten Blütenbesucher (und in der Nahrungskette weitergehend ihre Räuber und Parasiten).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bedeutung der Ackerflächen für den Naturschutz potentiell sehr hoch ist. Die stark einbrechenden Feldvogelbestände zeigen jedoch, dass ihre gegenwärtige Ausprägung nur geringen Wert hat.

Für das Planungsgebiet und die nähere Umgebung sind keine wertvollen oder geschützten Biotopkartiert. Die nächsten Flächen, die im Biotopkataster des LANUV verzeichnet sind, finden sich erst wieder in der Wurm-niederung östlich der Siedlung Randerath.

Hinsichtlich der Tierwelt sind im Planungsgebiet vorwiegend Allerweltsarten des Siedlungsrandes zu erwarten. Es gibt allerdings keine Hinweise auf größere und beachtenswerte Bestände einzelner Arten. Als Zufallsbeobachtungen während der zweiten Ortsbesichtigung sind eine Ringeltaube auf dem Rasen und ein Gartenbaumläufer, eine Blaumeise und eine Amsel im Gehölzstreifen zu nennen.

Eine ausführliche Analyse, insbesondere zum Vorkommen europäisch geschützter Arten, wurde in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Planungsgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse sind in diesem Umweltbericht in einem eigenen Abschnitt zusammenfassend dargestellt (vgl. 2c).

a.4 Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen (1:50.000) ist im Planungsgebiet natürlicherweise vorwiegend Parabraunerde aus Löss (über Sand und Kies) zu erwarten. Es handelt sich um schluffigen Lehm-boden, der großflächig in ebener bis schwach hängiger Lage beiderseits des Rurtals vorkommt. Der Boden zeichnet sich durch hohe

Sorptionsfähigkeit, hohe nutzbare Wasserkapazität und mittlere Wasserdurchlässigkeit aus. Luft- und Wasserhaushalt sind ausgeglichen.

Die hohe Sorptionsfähigkeit der Böden im Planungsgebiet läßt eine gute physiko-chemische Bodenfilterwirkung durch Adsorption (getragen durch die Ionen-Austauschfähigkeit der Bodenteilchen) erwarten. Gebundene Schadstoffe, insbesondere Schwermetalle, können jedoch durch niedrige pH-Werte (Bodenversauerung) bzw. reduzierende Milieubedingungen (z.B. Staunässe) mobilisiert werden. Reduzierende Milieubedingungen vermindern auch den Abbau organischer Schadstoffe durch mikrobielle Transformation. Die von Natur aus kalkarmen Oberböden besitzen nur eine geringe Pufferkapazität gegen Versauerung. Bei landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung sind sie in der Regel jedoch gut mit Kalk versorgt.

Wegen des relativ hohen Abstands zum Grundwasser lassen die Deck- und damit Filterschichten des Bodens auch eine gute mechanische Filterwirkung erwarten.

a.5 Schutzgut Wasser

Anlagen der Wasserwirtschaft sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet gehört auch nicht zu einem Trinkwasserschutzgebiet.

Grundwasser wird im Planungsgebiet in 10-20 m Tiefe erwartet, der Abstand zum Grundwasser ist also hoch.

Bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit der Böden ist auch die Grundwasserneubildungsrate nur mäßig.

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Wurm fließt ca. 550 m östlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Siedlung Randerath, am Planungsgebiet vorbei. Das Planungsgebiet gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet der Wurm.

a.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Regionalklima ist atlantisch geprägt, d.h. kühlfeuchte Sommer ohne besondere Dürre und Hitze wechseln mit milden schneearmen Wintern. Die mittleren Jahresschwankungen der Lufttemperatur sind gering, die Niederschlagsverhältnisse relativ ausgeglichen. Hauptwindrichtung ist Südwest bis West, im Winter treten häufiger auch östliche Winde auf. Aufgrund naturräumlicher und anthropogener Gegebenheiten wie z.B. Bodenverhältnisse, hydrologische Verhältnisse, Vegetationsdecke, Höhenlage, Exposition usw. wird das Regionalklima geländeabhängig modifiziert ("Geländeklima").

Die großen, waldlosen Flächen der Lößbörde weisen aufgrund ihrer mittlerern Erwärmbarkeit und der hohen Windgeschwindigkeiten einen guten Luftaustausch auf. Am Siedlungsrand ist mit Windbremsung und Verwirbelungen zu rechnen.

Je nach Feuchtigkeitsverhältnissen liegen Nebel- und Schwülehäufigkeit mehr oder weniger im mittleren Bereich. Durch die geringe Geländeneigung erreicht die potentielle Besonnung ebenfalls nur mittlere Werte. Die Temperaturverhältnisse unterliegen relativ hohen Tagesschwankungen.

a.7 Schutzgut Landschaft

Das Planungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit "Niederrheinisches Tiefland", Untereinheit "Selfkant", zur sogenannten "Geilenkirchener Lehmplatte". Es handelt sich um eine ebene bis flach wellige linksrheinische Hauptterrassenfläche, die allseitig von feuchten Auen- und Bruchniederungen umgeben ist.

Die Landschaftsstruktur eines Raumes lässt sich anhand prägender Landschaftsteile darstellen. So werden natürliche und naturnahe Landschaftsteile bezeichnet, die den Charakter des Landschaftsraumes bestimmen und die optisch stark wirksam sind. Der vorliegende Naturraum wird vorwiegend durch das ebene Relief und den weiten Horizont geprägt.

In der feineren naturräumlichen Gliederung des Landschaftsplans I/3 wird das Planungsgebiet einem „erosionsgefährdetem Lößhang“ im Übergang der Börde zur Wurmnieferung zugeordnet. Allerdings gehört das nur flach geneigte Gelände des Planungsgebietes charakterlich eher zur Börde als zur Wurmnieferung, die sich weiter östlich und auch mehr als 10 m tiefer in Nord-Süd-Richtung erstreckt. Dies deckt sich auch mit den ermittelten Bodenverhältnissen im Planungsgebiet (Parabraunerden aus Löß). So verwundert es auch nicht, dass in der historischen Karte von Tranchot und v. Müffling (1803-1820) das Planungsgebiet, wie auch die angrenzende Lößbörde, als Ackerland dargestellt wird, die Wurmnieferung hingegen überwiegend als Grünland.

Charakteristisch für den Landschaftsraum Lößbörde ist heute der Mangel an gliedernden und belebenden Elementen wie Einzelgehölzen, Gehölzgruppen bzw. -streifen, Baumgruppen bzw. -reihen und krautigen Saumstreifen.

Aus landschaftlicher Sicht ist die Ortsrandlage des Planungsgebietes bedeutsam. In diesem Bereich sind auch noch verschiedene belebende Gehölzstrukturen (in den Gärten, auf dem Friedhof) vorhanden.

a.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Sachgüter im Planungsgebiet sind im Wesentlichen der Sportplatz und seine Nebenanlagen (insbesondere Flutlicht). Sie werden für das Baugebiet weichen müssen. Landwirtschaftliche Flächen und Gärten sind nicht direkt von der Planung betroffen. Ein Wirtschaftsweg soll für die Erschließung des Baugebietes ausgebaut werden.

Erkenntnisse über außergewöhnliche Umweltbelastungen, die Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter haben können, liegen nicht vor.

a.9 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern des Naturraumes bestehen zahlreiche Wechselbeziehungen, über deren genaue und lokale Ausprägung aber nur wenig bekannt ist. Für das Planungsgebiet und seine nähere Umgebung werden nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand folgende allgemeine Wechselwirkungen vermutet:

a.9.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch profitiert von den anderen Schutzgütern im Planungsgebiet, z.B. im Rahmen der (sportlichen) Naherholung (Schutzgüter Pflanzen, Boden, Sachgüter). Die Funktionen der Schutzgüter werden teilweise aktiv vom Menschen gefördert. Seine Bedürfnisse können andererseits auch auf andere Schutzgüter störend zurückwirken, z.B. durch Belastung von Boden, Klima, Artenvielfalt oder Landschaft.

a.9.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind nicht nur Nahrungsgrundlage des Menschen, sie tragen auch zur Schönheit und Charakteristik des Lebensumfeldes bei (z.B. durch Vogelgesang oder durch Struktur- und Blütenbildung). Des Weiteren haben sie Einfluss auf die Bodengüte (z.B. Regenwürmer) und auf das Mikroklima (z.B. durch Luftbefeuchtung, Kaltluftbildung). Pflanzen können ferner als Wasserspeicher und –filter fungieren. Andererseits können Tiere und Pflanzen auch als Schädlinge auftreten, die Bausubstanz beschädigen oder die Gesundheit gefährden. Auch Tiere und Pflanzen nutzen andere Kulturgüter für ihre Zwecke (z.B. Boden oder Kulturgüter als Lebensraum).

a.9.3 Schutzgut Boden

Boden ist Lebensraum für Mikroorganismen, Grundlage des Pflanzenwachstums, Grundwasserfilter und –speicher, er hat Einfluss auf das Mikroklima (z.B. über die Bodenfeuchte). Andere Schutzgüter wirken auf den Boden ein, beeinflussen seine Entstehung und Zusammensetzung (z.B. Vegetation, Wasser, Klima), schützen ihn (Vegetation) oder beteiligen sich an seiner Erosion (Wasser, Klima, Nutzung durch den Menschen).

Die Standortbedingungen im Planungsgebiet lassen eine hohe potentielle Biomasseproduktion sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Forstwirtschaft erwarten. Die Böden sind ertragreich. Nur nach Starkregenereignissen oder bei Staunässe kann es zu Bearbeitungsschwierigkeiten kommen.

a.9.4 Schutzgut Wasser

Berührungspunkte mit dem Schutzgut Mensch bestehen im Planungsgebiet kaum (keine Trinkwassersicherung, kein Oberflächengewässer als Erholungsraum, kein Überschwemmungsgebiet, hoher Grundwasserabstand). Allerdings ist im Planungsgebiet die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Einer Verschmutzung des Grundwassers muss durch Versickerung über ausreichend mächtige Filterschichten vorgebeugt werden.

Wasser hat auch heute noch Einfluss auf die Luftqualität und auf die Bodenentstehung und –zusammensetzung. Wasser kann den Boden auch erodieren (v.a. im Ackerland). Diese Gefahr besteht auf den wenig geneigten und dauerhaft bewachsenen Flächen des Planungsgebiets jedoch nicht.

a.9.5 Schutzgut Klima / Luft

Klima und Luftqualität sind ein lebensraumbeeinflussender Standortfaktor für Mensch, Tier und Pflanze. Das Klima wirkt zudem auf die Bodenentstehung und –zusammensetzung, auf die Grundwasserneubildung, auf die Substanz der Kultur- und Sachgüter und auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze ein. Es kann Erosion bewirken. Die Substanz der Kultur- und Sachgüter und die Gesundheit der Lebewesen wird auch von der Luftqualität beeinflusst.

a.9.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist Erholungsraum und Identifikationsstifter für den Menschen und zudem ein Biotopverbundsystem für Pflanzen- und Tiere. Landschaft in seiner jeweiligen Ausprägung beeinflusst das Mikroklima und kann sogar an Erosion beteiligt sein. Als Kulturlandschaft ist Landschaft auch Teil der Kultur- und Sachgüter.

a.9.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter können sowohl Lebensraum sein als auch durch intensive Nutzung Lebensraum zerstören oder zumindest verändern. Durch Gestalt und Gestaltung beeinflussen sie auch die Schönheit des Lebensumfeldes des Menschen, können sogar die identitätsstiftende Eigenart der Landschaft mitbestimmen.

Landwirtschaftliche Flächen können durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Damit wird die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Naturgüter vermindert, insbesondere auf wertvollen und ertragreichen Böden. Andererseits können hierdurch andere Schutzgüter (Fauna, Flora, Boden, Wasser, Klima) profitieren. Die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann nur auf großen Flächen erhalten und gefördert werden. Land- und Forstwirtschaft spielen daher als großflächige Nutzungen eine Schlüsselrolle für den Naturschutz, vorausgesetzt es erfolgt eine nachhaltige, an die Standortbedingungen angepasste Nutzung der Naturgüter, die auch den Lebensraumanspruch von Flora und Fauna berücksichtigt. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Landwirten können einen Kompromiss zwischen den Belangen der verschiedenen Schutzgüter darstellen.

a.10 Zusammenfassende Bewertung des Umweltzustands

Im Rahmen der Analyse der einzelnen Schutzgüter wurden die bedeutsamen Funktionen des Naturhaushalts und der Umweltzustand im Hinblick auf das Planungsvorhaben herausgearbeitet und bewertet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist bereits jetzt im Untersuchungsgebiet mit Lärmbelastungen durch den Verkehr auf der L228, sowie temporär mit Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Landwirtschaft zu rechnen. Dies gilt somit auch für das neue Wohngebiet. Für die vorhandenen Anwohner kommen weitere temporäre Belastungen durch Lärm, Staub, Baustellenverkehr usw. während der Bauphase hinzu. Durch den Bau von Windenergieanlagen in der benachbarten Konzentrationszone für Windenergieanlagen kann es im Planungsgebiet zu Belastungen durch Lärm und Schattenwurf kommen.

Der Biotopwert der im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen (Grünland, Gehölze) wird als mäßig bis gering eingestuft. Das Grünland stammt als artenarmer Sportplatzrasen aus intensiver „Bewirtschaftung“ und zeigt nun nach erster Beweidung leichte Verbrachungserscheinungen. Die Gehölze können Funktionen in begrenztem Umfang als Ansitz- und Sitzwarte, Ruheplatz, Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte für die heimische Vogelwelt übernehmen. Für Höhlenbildungen ist der Baumbestand noch zu jung. Der

Gehölzstreifen an der L228 ist störungsbelastet. Es werden im Planungsgebiet nur Allerweltsarten erwartet.

Wesentliche Bodenfunktionen im Planungsgebiet sind eine gute Bodenfilterwirkung, eine hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Grundwasserneubildungsrate. Es wird ein hoher Flurabstand zum Grundwasser erwartet (10-20 m). Die potentielle Biomasseproduktion liegt im hohen Bereich.

Oberflächengewässer spielen für das Planungsvorhaben keine Rolle. Die Grundwasserneubildung soll auch künftig durch die Anlage eines Versickerungsbeckens gewährleistet werden.

Klimatisch weist die Lößbörde aufgrund ihrer mittleren Erwärmbarkeit und den hohen, ungebremsten Windgeschwindigkeiten in einer weitgehend ausgeräumten Landschaft einen guten Luftaustausch aus. Am Siedlungsrand ist mit Windbremsung und Verwirbelungen zu rechnen. Die Temperaturverhältnisse unterliegen relativ hohen Tagesschwankungen.

Der weitgehend ebene Landschaftsraum der Geilenkirchener Lehmplatte ist durch einen Mangel an gliedernden und belebenden Elementen gekennzeichnet. Das Planungsgebiet hat jedoch landschaftliche Bedeutung durch seine Ortsrandlage. In diesem Bereich sind auch noch verschiedene belebende Gehölzstrukturen (in den Gärten, auf dem Friedhof) vorhanden.

Land- und Forstwirtschaft spielen aktuell im Planungsgebiet keine Rolle. Die ertragreichen Böden sind jedoch für Land- und Forstwirtschaft gut geeignet. Bearbeitungsschwierigkeiten treten nur nach Starkregen und bei Staunässe auf.

b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

b.1 Durchführung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans allein führt noch nicht zu einer Änderung des Umweltzustands, sie bereitet aber die Bebauung eines Teils der bisher vorhandenen Freiflächen vor. Die Baumaßnahmen werden zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft führen. Als wesentliche Beeinträchtigungen durch Bebauung gelten:

- a) Versiegelung des Bodens durch Überbauung mit undurchlässigen Materialien (Gebäude und Nebenanlagen); Zerstörung des Bodens als "lebendes" Substrat, einschließlich des bodenökologischen Strukturgefüges;
- b) Erhöhter oberflächlicher Abfluss des Niederschlagswassers (wg. Versiegelung des Bodens, Kanalisation);
- c) Absenkung des Grundwassers und Störung des Bodenwasserhaushalts als Folge der vorgenannten Beeinträchtigungen;
- d) Verunreinigung und Erwärmung der Luft und Verringerung der relativen Luftfeuchtigkeit durch Verbrennungsprozesse bzw. Verwendung wärmespeichernder Materialien bzw. Unterbrechung lokaler Luftaustauschbewegungen; Verschlechterung des Mikroklimas;
- e) Eutrophierung der Freiflächen durch Eintrag von Luftverunreinigungen und durch Ablagerungen;
- f) Veränderungen des Bodens auch auf angrenzenden Flächen durch Abschieben des Oberbodens bzw. Anschütten von Mutterboden;
- g) Bodenverdichtungen (z.B. durch Baustellenverkehr oder durch chemische Bodenverdichtungsmittel);

- h) Vegetationsentfernung, Zerstörung von Biotopen, Beeinträchtigung bestehender Biozönosen, ggf. Störung des Biotopverbunds, Barriereeffekte;
- i) Veränderung der Artenzusammensetzung, auch in den angrenzenden Bereichen; Begünstigung von Allerweltsarten, Vertreibung von störungsempfindlichen Arten, Minderung der Artenvielfalt;
- j) Zunehmende anthropogene Störungen durch Verlärmung und Frequentierung bzw. durch Trittschäden;
- k) Minderung der landschaftlichen Strukturvielfalt.

Bei Verwirklichung der Planung ist kleinflächig mit einem schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt zu rechnen. Großflächiger gesehen wird jedoch nur eine kleine Fläche in Ortsrandlage der Bebauung zugeführt. Diese Fläche wird als weniger bedeutsam für den Naturhaushalt beurteilt. Der Schaden für Natur und Landschaft ist daher insgesamt gesehen klein.

Die sensibelsten Bereiche hinsichtlich der Eingriffsfolgen sind die vorhandenen Gehölzflächen (Abschirmung der L228, Ortsrandbegrünung, Nistmöglichkeiten für die Vogelwelt, Spaltenquartiere für Fledermäuse).

b.2 Nullvariante

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung des Bebauungsplans wäre die Zukunft des Planungsgebietes ungewiss. Die Nutzung als Sportplatz wurde bereits aufgegeben, die derzeitige Beweidung mit Pferden deutet eine eher

landwirtschaftlich oder pferdesportlich orientierte Nutzung für die Zukunft an. Dafür spricht auch, dass sich das Planungsgebiet fast vollständig im baurechtlichen Außenbereich befindet. Eine Wiederaufnahme der sportlichen Nutzung ist dagegen unwahrscheinlich, da die Stadt derzeit die Zahl der Sportplätze eher reduziert.

c. Maßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Eingriffsregelung

c.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Planungsvorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP, Stufe I, vom 24.09.15) durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst beschrieben werden. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die zur Vermeidung einer Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlich sind (oder unter bestimmten Bedingungen sein können).

c1.1 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP, Stufe 1) wurden insgesamt 36 planungsrelevante Arten auf eine Betroffenheit durch das Planungsvorhaben untersucht. Dabei handelte es sich um 6 Säugetierarten (davon 5 Fledermausarten), 29 Vogel- und 1 Amphibienart.

Die Prüfung der betrachteten Arten zeigt, dass die Betroffenheit für die meisten Arten sicher ausgeschlossen werden kann. Es gibt keine Art, für die sie zwingend zu erwarten oder zumindest wahrscheinlich ist. Für einzelne Arten ist eine Betroffenheit jedoch nicht völlig auszuschließen.

Dies betrifft insbesondere Arten, die Lebensstätten im Gehölzbestand des Planungsgebietes haben können. Zum einen handelt es sich um Fledermäuse, die nicht auf größere Baumhöhlen angewiesen sind, sondern auch enge Spaltenquartiere in Gehölzen nutzen können (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler). Zum anderen können Gehölzbrüter (einschließlich Arten, die bodennah unter Gehölzen brüten) unter den Vögeln betroffen sein, insbesondere europäisch geschützte Allerweltsarten wie Amsel, Heckenbraunelle oder Gartengrasmücke und in der Folge ev. auch der Kuckuck als

planungsrelevante Art. In beiden Fällen geht es weniger um die Zerstörung von Lebensstätten, da für diese Arten angenommen werden kann, dass die Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Es ist jedoch möglich, dass Individuen der genannten Arten im Zusammenhang mit der Zerstörung einer Lebensstätte getötet oder verletzt werden.

Im Falle der Zwergfledermaus (und im Einzelfall auch bei anderen Fledermausarten) können im ungünstigsten Fall artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauphase auftreten (Besiedlung der Rohbauten im Rahmen der Spätsommerinvasion). Dieses Risiko ist nur zu vermeiden, wenn die in Frage kommenden Bauten zu dieser Jahreszeit geschlossen gehalten und auch Ritzen, Höhlen, Spalten und Lücken gestopft werden.

In diesem Zusammenhang ist allgemein das Problem von Tierfallen im Siedlungsbereich zu thematisieren. Große Fensterscheiben können zu gefährlichen Fallen für Vögel werden, insbesondere bei Durchsicht (gegenüberliegende Fenster auf beiden Seiten eines Raumes) oder wenn sich die Landschaft in den Scheiben spiegelt. Entsprechendes gilt für Kellerschächte, Gullys, Fallrohre, offene Behälter und zahlreiche abgelagerte Baumaterialien (betroffen sind hier v.a. Insekten, Spinnentiere, Amphibien) und künstliche Lichtquellen wie Straßenlaternen und Baustellenlampen (v.a. Insekten, z.T. Fledermäuse und Eulen).

Tierfallen führen immer zu artenschutzrechtlichen Problemen, wenn sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko europäisch geschützter Arten signifikant erhöht. Aber auch wenn nur national geschützte Arten betroffen sind, kommt es zu rechtlichen Konflikten, wenn die Tierfallen im Rahmen des Zumutbaren vermeidbar sind.

c1.2 Maßnahmen des Artenschutzes

Artenschutzrechtliche Konflikte durch das Planungsvorhaben sind nicht wahrscheinlich. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans sind keine besonderen Maßnahmen des Artenschutzes zu berücksichtigen. Die in den nachgelagerten Planungen und Verfahren zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. in der Artenschutzprüfung beschrieben. Sie sollen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen mit hoher Sicherheit ausschließen.

Bei Umsetzung der dort vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren in keinem Fall erforderlich.

c.2 Eingriffsminderung und -kompensation

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffsregelung) stellt nicht die gemeindlichen Planungsziele grundsätzlich in Frage, vielmehr soll das Planungsziel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit einem möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft erreicht werden. In diesem Sinne korrespondiert das Vermeidungsgebot mit der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 1 BauGB, nach der mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen ist.

Vom Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung zu unterscheiden sind Vermeidungsmaßnahmen, die verhindern, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden (vgl. c1.2).

Zur Eingriffsminderung tragen allgemein die genaue Festlegung der Planungsziele, insbesondere Art und Maß der (baulichen) Nutzung, die Begrenzung der damit verbundenen Bodenversiegelung, die Schonung wertvoller Bestandsstrukturen und die umweltfreundliche Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen und der nicht überbauten Restflächen bei.

Diese Aspekte sind auf der Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen und werden dort dargestellt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist vorwiegend zu prüfen, ob es räumliche Planungsalternativen gibt, die mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind (vgl. d). Hierzu wurde bereits festgestellt, dass bei Verwirklichung der Planung im Bereich des ehemaligen Sportplatzes Randerath der Schaden für Natur und Landschaft insgesamt gesehen klein ist (vgl. b1). Die Planung stellt damit bereits eine aus Sicht der Eingriffsregelung günstige Variante dar.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Eingriffe sind grundsätzlich kompensierbar. Geeignete Maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplans festzusetzen.

d. Planungsalternativen

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Randerath soll im Bereich des ehemaligen städtischen Sportplatzes ein Wohngebiet ermöglicht und so eine kleine Restfläche einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Auf Grund der ländlich geprägten Struktur des Stadtgebietes ist dem Bedarf entsprechend ein gleichmäßiges Angebot an Wohnbauflächen notwendig, um insbesondere auch den jüngeren Bewohnern der Orte eine Zukunftsperspektive aufzuzeigen. Gerade für den Fortbestand der örtlichen Gemeinschaft und des Vereinslebens ist es wichtig, dass dieses Potenzial nicht gezwungen wird abzuwandern, da keine entsprechenden Baumöglichkeiten im Ort verfügbar sind. Darüber hinaus bietet es sich an, Siedlungsentwicklungen in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen städtebaulich zu entwickeln. Der Stadtteil Randerath ist über den Bahnhofpunkt der Rurtalbahn in Richtung Aachen und Mönchengladbach optimal angebunden.

Die erschlossenen Baugebiete in Randerath sind mittlerweile fast vollständig bebaut. Innerhalb des Flächennutzungsplanes und der Ortslagensatzung stehen die wenigen verbliebenen Flächenpotenziale nicht zur Bebauung zur Verfügung, da die Privateigentümer meist nicht veräußerungswillig sind. Auch auf Grund der derzeit niedrigen Zinsen besteht seitens der Eigentümerschaft keine Bereitschaft Flächen zu veräußern, da Bauland mithin als sichere Geldanlage einzuordnen ist und den nachfolgenden Generationen als Baureserve dienen soll.

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten zusätzlicher Bauflächen in Randerath sind zum einen auf Grund des Überschwemmungsgebietes der durch den Ort verlaufenden Wurm und zum anderen bedingt durch die westlich gelegene Konzentrationszone für Windenregieanlagen eingeschränkt. Es ergeben sich somit nur noch Flächenpotenziale im Norden in Richtung Himmerich und im Südosten im Bereich Mittelbusch. Die Flächen stehen der Zeit auf Grund landwirtschaftlicher Nutzungen nicht zur Verfügung. Diese werden von den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt und können schwerlich aus dem Betriebsvermögen entnommen werden.

Aus diesem Grunde soll nunmehr die ehemalige Sportplatzfläche nordwestlich der Ortslage im Bereich Sandberg gegenüber des Friedhofes einer baulichen Nutzung zugeführt werden, um den kurzfristigen Baulandbedarf im Stadtteil Randerath zu decken.

3. Sonstige Angaben

a. Technische und methodische Angaben

Das Gelände wurde durch Ortsbesichtigungen am 14.04.15 und 10.09.15 in Augenschein genommen. Die naturschutzfachliche Bewertung wurde aus der Lage des Planungsgebietes und den erfassten Biotopstrukturen abgeleitet. Zudem konnte auf eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) vom 24.09.15 zurückgegriffen werden. Zur Abschätzung der umweltbezogenen Auswirkungen der Planung wurden folgende Arbeitshilfen herangezogen:

Backwinkler, F., 2015: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 78 „Randerath - Sandberg“. Stadt Heinsberg

Bezirksregierung Köln, 2006: Ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“.

BFANL, 1991: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000. Potentielle natürliche Vegetation, Blatt CC 5502 Köln.

Deutscher Wetterdienst, 1989: Klimaatlas von NRW.

Geologisches Landesamt NRW, 1979: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L4902 Erkelenz.

Hahlweg, I., 1982: Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“. Landschaftsverband Rheinland.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, 2014: Landschaftsinformationssammlung „@linfos“, Online-Datenbank zum Vorkommen von Arten, Biotopen und Schutzflächen.

Landesamt für Wasser- und Abfall NRW, 1975/76: Grundwasserstände unter Flur.

Landesvermessungsamt NRW, 1971: Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und v. Müffling 1803-1820. Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Schrödter, W., Habermann-Nieße, K. & Lehmberg, F., 2004: Umweltbericht in der Bauleitplanung.

b. Monitoring

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden in § 4c, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei kann die Gemeinde zunächst auf die zahlreichen bestehenden Überwachungssysteme zurückgreifen, da § 4 Abs. 3 BauGB die Umweltbehörden verpflichtet, die Gemeinden über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse zu informieren.

In eigener Verantwortung führt die Gemeinde nach Durchführung der Baumaßnahmen in unregelmäßigen Abständen Ortsbesichtigungen durch, die der Überwachung der unvorhergesehenen Planauswirkungen auf die Umwelt dienen.

c. Zusammenfassung

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, im Stadtteil Randerath im Bereich des alten Sportplatzes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Wohnbebauung zu schaffen.

Umweltbericht zur 38. Änderung des FNP, Bereich Randerath

Die Bestandsaufnahme des Umweltzustands zeigt, dass durch die geplante Überbauung der vorhandenen Freiflächen keine landschaftlich oder ökologisch besonders wertvollen Strukturen (wohl aber ertragreiche Böden) betroffen sind. Verstöße gegen das Artenschutzrecht können durch Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Bei Verwirklichung der Planung ist kleinflächig (wie bei allen Baumaßnahmen) mit einem schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt zu rechnen. Großflächiger gesehen wird jedoch nur eine kleine, naturschutzfachlich weniger bedeutsame Fläche in Ortsrandlage der Bebauung zugeführt. Der Schaden für Natur und Landschaft ist daher insgesamt gesehen klein.

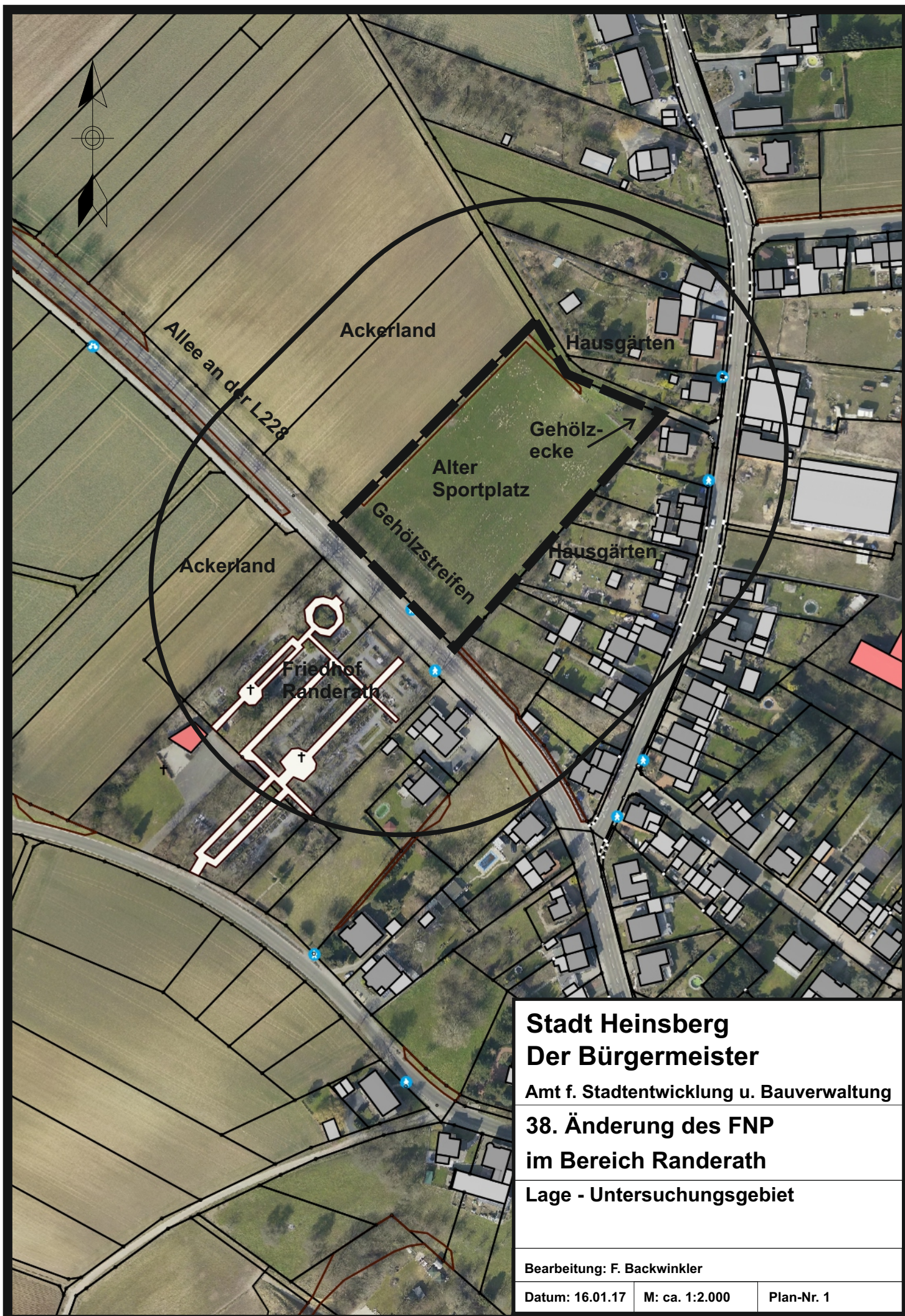
Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand sind bei Realisierung der Planung Belastungen des Planungsgebietes durch Lärm und Schattenwurf künftiger Windenergieanlagen im Umfeld des Baugebietes zu erwarten. Allerdings müssen sich die Belastungen im Rahmen der gültigen Grenzwerte bewegen.

Die Stadt Heinsberg überwacht das Planungsgebiet auf erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Aufstellung des Bauleitplans eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgestellt:

Heinsberg, den 17.03.17

Dipl. Biol. F. Backwinkler



Stadt Heinsberg Der Bürgermeister

Amt f. Stadtentwicklung u. Bauverwaltung

38. Änderung des FNP im Bereich Randerath

Lage - Untersuchungsgebiet

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 16.01.17

M: ca. 1:2.000

Plan-Nr. 1

